

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: BV-StVV-038-01 AZ: 602-6 Datum: 14.06.2001 Amt: Bauamt Verfasser: Monika Lobedan																								
Beratungsfolge	<table border="1"><thead><tr><th>Anw.</th><th>Dafür</th><th>Dag.</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>06.12.2001</td><td>Hauptausschuss</td><td></td><td></td></tr><tr><td>27.02.2002</td><td>Sozialausschuss</td><td></td><td></td></tr><tr><td>28.02.2002</td><td>Hauptausschuss</td><td></td><td></td></tr><tr><td>07.03.2002</td><td>Stadtverordnetenversammlung</td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.					06.12.2001	Hauptausschuss			27.02.2002	Sozialausschuss			28.02.2002	Hauptausschuss			07.03.2002	Stadtverordnetenversammlung		
Anw.	Dafür	Dag.	Enth.																						
06.12.2001	Hauptausschuss																								
27.02.2002	Sozialausschuss																								
28.02.2002	Hauptausschuss																								
07.03.2002	Stadtverordnetenversammlung																								
Betreff 1. Lesung Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald																									

Beschluss:

Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald

Inhalt

Präambel

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Grabstättengebühren
- § 6 Friedhofsbewirtschaftungsgebühren
- § 7 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- § 8 Ausgrabungen/Umbettungen
- § 9 Grabmalgebühren
- § 10 Beräumen und Auflösen von Grabstellen
- § 11 Benutzung von Friedhofseinrichtungen
- § 12 Ehrengabstätten
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.03.2001 und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, Beschluss vom 13.12.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.03.2002 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vetschau/Spreewald und seiner besonderen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
Eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung besteht nicht für die Friedhöfe der Ortsteile Göritz, Repten und Stradow.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die besonderen Einrichtungen benutzt bzw. für den sonstige Leistungen nach dieser Satzung auf dem Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald erbracht werden.
Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein- und dieselbe Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Gebühren nach dieser Satzung entstehen nach Anmeldung, Auftragserteilung und Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen auf dem Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald.
Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Grabarten als Gebührenmaßstab. Die Höhe der Gebühr ist somit abhängig von der tatsächlichen Grabgröße, dem ermittelten Aufwand sowie der Nutzungszeit. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

§ 5

Grabstättengebühren

1. Reihengräber

Ein Reihengrab wird nur für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben.

	Euro
1.1. Erdbestattungsreihengrab (Kindergrab) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00
1.2. Erdbestattungsreihengrab	200,00
1.3. Urnenreihengrab	78,00

2. Urnengemeinschaftsanlage

Für eine Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal und Pflege der Anlage, bei einer Ruhezeit der Urne von 25 Jahren, werden erhoben:

53,00

3. Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren erhoben:

3.1. Erdbestattungswahlgrab

einstellig	318,00
zweistellig	826,00
dreistellig	1.049,00
vierstellig	1.273,00

3.2. Historisches Erdbestattungswahlgrab (Grabstelle mit Zierzaun umgeben)

zweistellig	1.209,00
dreistellig	1.953,00
vierstellig	2.510,00

Für den erstmaligen Instandsetzungsaufwand des Metall-Zierzaunes durch Eigenleistungen der Nutzungsberechtigten kann die Grabstättengebühr um 10 - 30 % gemindert werden. Über den Instandsetzungsaufwand wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

	Euro
3.3. Urnenwahlgrab (In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.)	123,00
3.4. Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung	573,00
3.5. Die Verlängerungsgebühr für Wahlgräber beträgt 1/25 der Grabstättengebühr je Jahr.	

§ 6

Friedhofsbewirtschaftungsgebühren

Zur Gewährleistung der Wasserversorgung und
Abfallbeseitigung werden bei Inanspruchnahme
einer Grabstätte erhoben:

1. Reihengräber (20 Jahre Nutzungsdauer)

1.1. Erdbestattungsreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	12,00
1.2. Erdbestattungsreihengrab	24,00
1.3. Urnenreihengrab	9,00

2. Urnengemeinschaftsanlage 44,00

3. Wahlgräber (25 Jahre Nutzungsdauer)

3.1. Erdbestattungswahlgrab	
einstellig	38,00
zweistellig	100,00
dreistellig	126,00
vierstellig	153,00
3.2. Historisches Erdbestattungswahlgrab (Grabstelle mit Zierzaun)	
zweistellig	146,00
dreistellig	235,00
vierstellig	302,00
3.3. Urnenwahlgrab	15,00
3.4. Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung	69,00

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird 1/25 der Bewirtschaftungsgebühr je Jahr erhoben.

§ 7

Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Die Gebühren für eine Bestattung betragen:

1. Erdbestattung

Mit diesen Gebühren sind abgegolten:

Herstellen und Schließen der Gruft, Grabausschmückung, Abtransport überflüssigen Bodens, Bergung vorhandener Bepflanzung, Sicherungsmaßnahmen an Nachbargrabstellen.

Euro

1.1. Erdbestattungsreihengrab bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab)	140,00
1.2. Erdbestattungsreihengrab/Erdbestattungswahlgrab (Gruft gleiche Größe) ab vollendetem 5. Lebensjahr	270,00
1.3. im vorhandenen Erdbestattungswahlgrab (Zweitbestattung oder jede weitere)	283,00

2. Urnenbeisetzung

Mit diesen Gebühren sind abgegolten:

Aufbewahrung der Urne,
Markierung der Urnengrabstelle, Umfeld säubern,
Ausheben und Schließen der Urnenvertiefung,
Ausschmücken der Grabstelle,
Ortung vorhandener Urnen bei Wahlgräbern

je Urnenbeisetzung	48,00
--------------------	-------

§ 8

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Erdbestattungen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen auf Grund eines genehmigten Antrages der Nutzungsberechtigten/Hinterbliebenen oder auf richterliche Anordnung wird nur durch gewerbliche Unternehmen zugelassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind privatrechtlich zu begleichen.

Urnen

- Ausgrabung und Umbettung von Urnen ohne Bereitstellung eines neuen Aschebehälters innerhalb des Friedhofes Vetschau/Spreewald	30,00	Euro
- Ausgrabung von Urnen zum Zwecke der Umbettung auf einen anderweitigen Friedhof, einschließlich Versand	46,00	

§ 9

Grabmalgebühren

Diese Gebühr beinhaltet die Genehmigung eines Grabmales, einschließlich der Kontrolle der Standfestigkeit für die Dauer der Nutzungszeit bei stehenden Grabmalen.

- liegende Grabmale	11,00
- stehende Grabmale für Reihengräber	33,00
- stehende Grabmale für Wahlgräber	38,00

§ 10

Beräumung und Auflösung von Grabstellen

1. Auflösen und Beräumen von Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsdauer (einschließlich Entsorgung der Steinmaterialien und Erdarbeiten)

1.1. je Erdbestattungsgrab	23,00
----------------------------	-------

1.2. Urnengrabstelle 14,00

§ 11

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- Nutzung der Feierhalle 44,00

- Aufbewahrung/Kühlvitrine
je angebrochenen Tag 16,00

§ 12

Ehrengrabstätten

Den Kostenanteil für Ehrengräber trägt die Gemeinde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vetschau vom 19.05.1994 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Vetschau/Spreewald dient der Haushaltssicherung und wurde erstmals auf der Grundlage der Kostenrechnung erarbeitet.
Die Gebührensätze und näheren Erläuterungen sind in der beiliegenden Gebührenkalkulation ersichtlich.
Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: **EINNAHMEN:** X

BETRAG: **BETRAG:**

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 7500.1100

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister/Amtsleiter